

Das Bedürfnis nach geteilter Innerlichkeit wächst mit den Frösten der Einsamkeit, die die Moderne als Kehrseite ihrer Möglichkeiten beschert.

Ulrich Beck

Dilemma Geschiedene

Als eines der „heißeren“ unter den zahlreichen „heißen Eisen“ in der katholischen Kirche erweist sich weiterhin, praktisch-pastoral wie auch grundsätzlich-theologisch, die Frage nach dem angemessenen bzw. wünschenswerten Umgang mit der auch unter Katholiken größer werdenden Personengruppe der wiederverheirateten Geschiedenen. Besonders „heiß“ ist dies Thema deshalb, weil es sich – im Gegensatz zu anderen innerkirchlich strittigen Fragen – nicht in die *Anonymität der persönlichen Gewissensentscheidung* des einzelnen bzw. des einzelnen Ehepaares abschieben läßt. Die Stellung vor allem der Wiederverheirateten unter den Geschiedenen in der Kirche bzw. die Haltung, die Seelsorger, Gemeinden und kirchliche Arbeitgeber ihnen gegenüber einnehmen, findet in einer Fülle von *praktischen Folgen* ihren sichtbaren Ausdruck: von der Sakramentspendung bis zur Zulassung zu kirchlichen Ehrenämtern, von der Fortbeschäftigung als Laientheologe oder Mitarbeiter kirchlicher Verbände oder Sozialeinrichtungen bis hin zum ganz alltäglichen Gefühl bei Betroffenen, nicht mehr ganz dazuzugehören.

Man wurstelt sich irgendwie durch

Und weil dies so ist, ist die Ratlosigkeit allseits groß: In Predigt und Verkündigung wird diese Frage meist in weitem Bogen umgangen. Äußern sich Betroffene, so gilt ihr Wort zumeist nicht viel, da sie im Verdacht stehen, doch nur ihre persönliche, mit einem unauslöschlichen Makel behaftete Biographie zurechtrücken zu wollen – zumal in Resten des kirchlichen Milieus die Meinung durchaus noch anzutreffen ist, sogenannten „guten Katholiken“ passiere so etwas nicht, weder ließen sie es zu einer Scheidung kommen, noch erst recht heirateten sie danach erneut. Auch bald zwanzig Jahre nach den großen synodalen Vorgängen im deutschsprachigen Raum, die allesamt in dieser Frage wichtige Vorstöße in Richtung auf eine zu verändernde Praxis unternahmen, erweist sich das Thema Wiederverheiratete bei den verschiedenen Diözesansynoden der letzten Zeit weiterhin als *Stolperstein*.

Was ansonsten seelsorglich im Umgang mit dieser Personengruppe geschieht, vollzieht sich zumeist unter Aus-

schluß der Öffentlichkeit. Die Geduld, auf die angestrebte und erhoffte Änderung zu warten, bringen viele immer weniger auf: Die verheerenden Folgen der geltenden Regelung im unmittelbaren familiären, beruflichen und gemeindlichen Umfeld haben sie vor Augen. Bischöfe verweisen vielfach auf eine für eine substantielle Veränderung nötige *gesamtkirchliche* Neuorientierung – während Betroffene sich damit auf den Sankt-Nimmerleins-Tag vertröstet fühlen. Mancherorts zeigt man jedoch auch ein erstaunliches Maß an vorausseilendem Verständnis für die *Nur-nicht-dran-Rühren-Haltung* von Bischöfen in dieser Frage: Da man die Hoffnung auf gesamtkirchliche Änderungen vorderhand aufgegeben hat, will man manches vom kirchlichen Amt gar nicht so genau wissen, um nur ja ungestört im Kleinen bei dem weitermachen zu können, was man sich an Freiraum im Laufe der Jahre erarbeitet hat.

Das Ergebnis solchen Durchwurstelns ist eine im hohen Maße *tabuisierte* Lage. Daß es einen weitverbreiteten Orientierungsbedarf sowohl für Seelsorger wie auch die Eheleute gibt, bestreitet kaum einer. Den Mut dazu, die nötigen Schritte zu tun, finden viele jedoch nicht. So oder so würde man sich erheblichen Ärger einhandeln; man gibt das Problem lieber an die Schwächsten weiter, also die vielen Seelsorger und Betroffenen, die sich damit schwertun. Für diejenigen unter den wiederverheirateten Geschiedenen, deren Beziehung zu Glaube und Gemeinde bereits in der Zeit vor Scheidung bzw. Wiederverheiratung an Auszehrung litt, führt die tatsächlich erlebte oder auch nur vermutete Distanzierung von Kirche und Gemeinden ihnen gegenüber vielfach dazu, daß sie auch die letzten verbliebenen Brücken abbrechen. Wer trotz dieser Widrigkeiten die Bindung an den Glauben und an die kirchliche Gemeinschaft aufrechterhält, für den bedeutet es oft eine kaum wieder gutzumachende *Enttäuschung*, daß ihm ausgerechnet dann, wenn er sie nötiger denn je bräuchte, die sakramentalen Heilszeichen, Schuldvergebung und Eucharistie, faktisch verweigert werden. So hält man Ausschau nach Seelsorgern, von denen bekannt ist, daß sie ein offenes Ohr für die Fragen

und Bedürfnisse von wiederverheiratet Geschiedenen haben, und teilweise auch bereit sind, irgendwann nach einer erneuten standesamtlichen Heirat von Geschiedenen eine *gottesdienstliche Feier* abzuhalten, ohne daß es sich dabei um eine zweite Trauung handelt. Die entsprechenden Seelsorger halten sich bedeckt, um nur ja nicht Lawinen an Erwartungen loszutreten, denen sie sich selbst nicht gewachsen fühlen, und auch weil sie die Zuständigkeit und Verantwortung des Ortspfarrers nicht unterlaufen wollen, vor allem aber, weil das, was sie tun, höheren- und andernorts noch immer als unzulässig gilt.

„Familiaris consortio“ verstärkte Zweigleisigkeit

Die Kalamitäten mit der gesamtkirchlichen Haltung in der Wiederverheiratetenfrage haben ihre Grundlage nicht zuletzt in dem 1981 von Johannes Paul II. vorgelegten Apostolischen Schreiben „Familiaris consortio“, das thematisch auf die *Bischofssynode 1980* zurückgeht, selbst wenn darin – ein auch von anderen Bischofssynoden bekanntes Phänomen – gerade in der strittigen Wiederverheiratetenfrage von den auf der Synode vorgetragenen Anliegen nur wenig übrig blieb: Sosehr der Papst die Seelsorger auch zu vermehrten pastoralen Anstrengungen für die Geschiedenen und Wiederverheirateten ermunterte, die einschlägigen Normen (Nichtzulassung von wieder-verheirateten Geschiedenen zur Eucharistie; Versöhnung im Bußsakrament und somit Zulassung zur Eucharistie nur unter der Bedingung sexueller Enthaltbarkeit) schärfte er unzweideutig ein.

Mit dieser *Zweigleisigkeit* schlug die Kirche in ihrem Verhältnis zu den wiederverheiratet Geschiedenen immerhin ein neues Kapitel auf, das für die 80er Jahre insgesamt kennzeichnend wurde: Wenn schon eine allgemeine Zulassung zu den Sakramenten weiterhin außer Reichweite blieb, so hatte man doch eine in ihrem Wert nicht zu unterschätzende Basis für ein verstärktes *pastorales Bemühen* um diese Personengruppe. Seelsorger wurden an ihre ureigene Verantwortung auf diesem Gebiet erinnert, und man konnte der bis heute anzutreffenden Meinung entgegenreten, Wiederverheiratete seien aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Und selbst unter denen, die sich an sich mehr und weitergehende Änderungen der kirchlichen Position gewünscht hätten, ließ sich manch einer auf einen verstärkten pastoralen Einsatz für Geschiedene und Wiederverheiratete auf der Basis dieser Doppelstrategie ein, einfach weil die Probleme so groß sind und keinen Aufschub dulden.

So berechtigt solche „Klärungen“ jedoch sind und so wenig sie obendrein aufs Ganze gesehen als erreicht gelten können, fragt es sich doch zunehmend, ob sie als Grundlage für eine gewandelte kirchliche Praxis wirklich ausreichen. Sosehr es innerkirchlich durchaus in der Lage sein mag, Türen aufzustoßen, Stillstand zu vermeiden, auch diejenigen zu sensibilisieren, die sich bisher diesem Anlie-

gen eher verschlossen, auf längere Sicht genügt dies nicht. Ein zuweilen überaus *bemüht wirkender pastoraler Stil* im Umgang vor allem mit Wiederverheirateten unter den Geschiedenen kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich an der Nichtzulassung zum Empfang von Bußsakrament und Eucharistie nichts geändert hat und damit weiterhin – wenn auch vielleicht ungewollt – der Eindruck erhalten bleibt, als handle es sich bei beiden Sakramenten eher um *Belohnungen für die Frommen* und weniger um *Heilszeichen für die Sünder* – und das sind alle Getauften.

Sosehr es auch nötig ist, *Ehevorbereitung* und *Ehebegleitung* auszubauen und zu intensivieren, so daß es manche Eheleute gar nicht erst zu einer Trennung kommen lassen müssen – in welch unsäglichem Mißverhältnis stehen bisher die kirchliche Vorbereitung auf die Ehe und die Rechtsfolgen, die aus einer formell einwandfrei geschlossenen Ehe im Fall von Scheidung und Wiederheirat abgeleitet werden! –, so ist dennoch nicht anzunehmen, daß dies die Scheidungszahlen wesentlich senken würde.

Geschiedene bzw. Wiederverheiratete wollen keine *geballte, gut gemeinte Hilfsbereitschaft* seitens der Seelsorger und Gemeinden – sie möchten in ihrem Scheitern und möglicherweise mit ihrer Schuld so angenommen werden wie jeder andere Getaufte auch, der darum weiß, daß er hinter dem im Glauben und sittlich Gebotenen zurückbleibt und Schuld auf sich lädt. Sie wollen sich nicht unentwegt rechtfertigen müssen, suchen kein Verständnis „von oben herab“, sondern wünschen sich *Heilung der Wunden*, die der Trennungsprozeß zurückgelassen hat. Und sofern sie diese Heilung überhaupt noch im religiösgemeindlichen Rahmen suchen, sagt dies über ihre Motivation dazu im Grunde alles, was es dazu zu wissen gibt. Daß sakramentale Heilszeichen auch *mißbräuchlich empfangen* werden können, gilt beileibe nicht nur für wieder-verheiratete Geschiedene.

Ein bloß pastoraler Modus vivendi reicht nicht aus

Je ausdrücklicher den Wiederverheirateten eine gegenüber der von allen Getauften zu erwartenden Verantwortlichkeit beim Empfang von Sakramenten abgesetzte, gesonderte *Gewissensentscheidung* für eine „Wiederzulassung“ abverlangt wird, je höher die Schwelle, bestehend aus Fristen und der Qualität der neuen Beziehung, angesetzt wird, desto mehr handelt es sich faktisch um eine *Ausgrenzung*, die die Beziehungen zwischen dieser Personengruppe und der Kirche bzw. den Gemeinden belastet.

Eine ganze Reihe von pastoralen Maßnahmen, die in dem Zusammenhang empfohlen werden – man müsse den Betroffenen in ihrer schwierigen Lage nachgehen, sie aus ihrer persönlichen Isolation befreien helfen, es müsse geklärt werden, ob eine Annullierung im Sinne des kirchlichen Eherechts und ob eine Rückkehr zum früheren Partner möglich sei –, sind bei Lichte besehen kaum

mehr als bare *Selbstverständlichkeiten*. Daß auf sie eigens hingewiesen wird – und wohl auch hingewiesen werden muß –, läßt sich nur dadurch erklären, daß man in der Vergangenheit glaubte, das ginge einen alles gar nichts an, wer sich an das Scheidungsverbot halte, komme eben gar nicht erst in diese Lage.

Eine eigene Bewandnis hat es darüber hinaus mit der auch unter den Wohlmeinenden in der Wiederverheiraten-Frage zu hörenden Unterscheidung zwischen den offensichtlich *schuldlos* und den offensichtlich *schuldhaft* Geschiedenen, die sich auch in „Familiaris consortio“ findet. Wer wollte leugnen, daß es auch Scheidungsfälle der zweiten Art gibt. Nur wird hier unbesehen eine Kategorie eingeführt, die meist nur sehr schwer anzuwenden sein dürfte. Wer stellt im Einzelfall fest, ob eine bestimmte Ehe auf Grund von schuldhaftem Handeln eines der beiden Partner gescheitert ist oder nicht? Etwa ein Seelsorger, der möglicherweise nur mit einem der beiden in Kontakt steht? Hat man es bei Scheidungen nicht in der Regel mit gegenseitigen Entfremdungsprozessen zu tun, mit tragischen Verstrickungen, die sich als solche für eine Einordnung unter die Frage „schuldig oder nicht schuldig?“ kaum eignen? Die Erfahrungen im staatlichen Ehescheidungsrecht mit dem früheren Schuldprinzip wird man kaum einfach übergehen können.

Es geht nicht um eine Abschwächung des biblischen Gebots

Versuche, unter pastoralen Gesichtspunkten das Beste aus der schwierigen Lage zu machen, ohne aber die geltenden Normen in Frage zu stellen, mögen ehrenwert und von hohem Engagement getragen sein, eine dauerhafte, die Situation der Betroffenen wie das biblische Scheidungsverbot berücksichtigende Regelung sind sie nicht. Für eine Neuorientierung bräuchte es zweierlei: zum einen eine veränderte Einschätzung der Sache, zum anderen eine Neubesinnung auf die Eigenart des biblischen Ethos. Katholiken verstellen sich den Blick auf das Phänomen der Ehescheidungen und – damit eng zusammenhängend – der Wiederverheiratungen, wenn sie sie in erster Linie als *Übertretungen kirchlicher Ge- und Verbote* lesen. Dabei sind die dramatisch gestiegenen Scheidungen in allen mitteleuropäischen Ländern ebensowenig in erster Linie Ausdruck der erlahmenden Bindekräfte der kirchlichen Ehemoral wie umgekehrt niedrigere Scheidungs- und Wiederverheiratungsraten der Vergangenheit vor allem von einem hohen Grad der Einhaltung kirchlicher Weisungen zeugten. Daß Ehen scheitern oder zusammenbleiben, hängt vor allem davon ab, inwieweit die äußeren kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und menschlichen Voraussetzungen dies begünstigen oder eben nicht. Ehen scheitern heute deswegen häufiger, weil die *Erwartungen an eine gelingende Ehe* ungleich höher geworden sind; weil der schwächere der beiden Partner, in der Mehrzahl der Fälle immer noch die Frau, im Fall der Scheidung nicht mehr ohne *soziales Sicherungsnetz* dasteht; weil Diskonti-

nuitäten und Brüche in den Biographien heutiger Menschen in einer allseits von *Mobilität* und *Vereinzelung* gezeichneten Gesellschaft sich leichter verkraften lassen. Das bedeutet nicht, daß die Sehnsucht nach verlässlichen und gelingenden Beziehungen in der Partnerschaft deswegen geringer geworden wären. Im Gegenteil. Die Spannung zwischen dieser fortbestehenden Sehnsucht und dem Grad des Scheiterns von Beziehungen macht gerade das Dilemma der gegenwärtigen Lage aus. Wobei zu bedenken ist, daß die gestiegenen Scheidungs- und Wiederverheiratungszahlen allein kein Argument dafür sein können, die kirchliche Haltung in dieser Frage zu ändern.

Von der Aufforderung zur Umkehr ist niemand auszunehmen

Auf diesem Hintergrund geht es bei dem Ruf nach einer Neuorientierung kirchlicher Normen und Handlungsmaximen nicht darum – auch wenn dies vielfach unterstellt wird –, den vollen Ernst des jesuanischen Verbots von Scheidung *abzuschwächen* oder *auszusetzen*. Es geht vielmehr darum, in Fällen, in denen es trotz dieses Verbotes und trotz redlicher Bemühungen der Beteiligten nicht gelingt, den Weisungen Jesu zu entsprechen, nicht zu *Bestrafungen* Zuflucht zu nehmen, die ihrerseits mehr als unjesuanisch sind. Ganz abgesehen davon, daß der kirchliche Umgang mit Wiederverheirateten solange problematisch bleibt, wie die erneute Heirat eines Geschiedenen im Vergleich zu allen anderen Normüberschreitungen auf einzigartige und wohl auch unverhältnismäßige Weise unter Strafandrohung gestellt wird.

Auch kann die Bereinigung der ehelichen Verhältnisse nicht weiterhin von Bedingungen abhängig bleiben, die – würde man sie erfüllen, etwa wenn ein Wiederverheirater seine neue Ehefrau und die aus der zweiten Ehe hervorgegangenen Kinder verließ – ihrerseits in höchstem Maße Unrecht bedeuteten. Wiederverheirateten allen Ernstes ein Zusammenleben wie Bruder und Schwester naheulegen, zeugt im übrigen von einer übermäßigen Fixierung auf die eheliche Sexualität und verkennt damit die ganzheitliche Qualität des ehelichen Zusammenlebens. Diese Fixierung auf die sexuelle Seite der neuen Beziehung dürfte auch der Grund dafür sein, daß – entgegen den jesuanischen Weisungen – in der kirchlichen Praxis die Wiederverheiratung als ungleich gewichtiger angesehen und dementsprechend bestraft wird als die vorausgegangene Scheidung.

Eine Wiederverheiratetenpraxis, die ein zentrales Anliegen des Evangeliums – daß der Sünder der Liebe und des Erbarmens Gottes gewiß sein kann – verdunkelt, bedarf der grundlegenden Überprüfung. Unter dem Anspruch des jesuanischen Ethos stehen alle Getauften; von der Aufforderung zur Umkehr ist weder abzurücken noch irgend jemand auszunehmen. Aber dies gewissermaßen in *exemplarischer Strenge* an den Wiederverheirateten vorexerzieren zu wollen, kann nicht angehen. Klaus Nientiedt